

Landkreis Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine)
Ortsteil Limmer

27. Änderung des Flächennutzungsplans
„Erweiterung Gewerbeflächen Limmer“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
(Beteiligung vom 20.12.2017 bis zum 08.02.2018)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	16.01.2018	• keine Anregungen
2	Bundesagentur für Arbeit		• keine Rückmeldung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.12.2017	• Hinweise auf Lage am Rande eines Jetnachtfliegerkorridors sowie am Rande einer Hubschraubernachtfliegerstrecke. Keine Bedenken, wenn bauliche Anlagen in der Höhe $\leq 30\text{m}$ über Grund. <u>Hinweis d.V.</u> : Wird in Begründung ergänzt.
4	Avacon Netz GmbH	09.01.2018	• keine Anregungen • Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lageplan) der 110 kV - Freileitung
5	Deutsche Bahn AG	07.02.2018	• keine Anregungen • Hinweise auf Emissionen durch Eisenbahnbetrieb, Sicherheit / Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs dürfen nicht gefährdet oder gestört werden.
6	Deutsche Post AG		• keine Rückmeldung
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.12.2017 10.01.2018	• keine Anregungen • Hinweise: keine Telekommunikationslinien im Plangebiet, Bitte um frühzeitige Information (mind. 3 Monate vor Baubeginn) zu evtl. Erschließungsmaßnahmen.
8	Flecken Delligsen	27.12.2017	• keine Anregungen
9	Handwerkskammer Hildesheim		• keine Rückmeldung
10	htp GmbH		• keine Rückmeldung
11	Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover-Hildesheim	24.01.2018	• keine Anregungen. Die Planungen werden im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung begrüßt.
12	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		• keine Rückmeldung
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	04.01.2018	• siehe Abwägung
14	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)		• keine Rückmeldung
15	Landesliegenschaftsfonds		• keine Rückmeldung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
16	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)		• keine Rückmeldung
17	Landkreis Hildesheim	06.02.2018	• siehe Abwägung
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		• keine Rückmeldung
19	Leineverband	10.01.2018	• keine Anregungen • Hinweise: Beteiligung bei Einleitung in ein Gewässer II. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mögl. an ein Gewässer II. Ordnung (z.B. Glene oder Bremer Bach) als Gewässerrandstreifen.
20	Niedersächsisches Forstamt Grünenplan		• keine Rückmeldung
21	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV)		• keine Rückmeldung
22	Niedersächsisches Landvolk		• keine Rückmeldung
23	Niedersächsische Landesforsten	12.01.2018	• keine Anregungen • Hinweise: Anregungen zum Waldrandabstand wurden berücksichtigt.
24	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		• keine Rückmeldung
25	Polizeiinspektion Hildesheim		• keine Rückmeldung
26	Gemeinde Freden (Leine)		• keine Rückmeldung
27	Gemeinde Lamspringe	21.12.2017	• keine Anregungen
28	Samtgemeinde Leinebergland	09.01.2018	• keine Anregungen
29	Gemeinde Sibbesse	21.12.2017	• keine Anregungen
30	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)		• keine Rückmeldung
31	Staatliches Baumanagement		• keine Rückmeldung
32	TenneT TSO GmbH	(18.09.2017) 10.01.2018	• keine Anregungen • Hinweise zum Leitungsschutzbereich (inkl. Lage- und Profilplan) der 220 kV - Freileitung
33	Überlandwerk Leinetal (ÜWL)		• keine Rückmeldung
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		• keine Rückmeldung
35	Wasserwerk Alfeld GmbH	27.12.2017	• keine Anregungen
36	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim		• keine Rückmeldung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

(Datum) = Verweis auf frühere, weiterhin gültige Stellungnahme(n)

d.V. = der Verwaltung

Stadt Alfeld (Leine) 27. Änderung Flächennutzungsplan Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	04.01.2018	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bodenschutz, Baugrund, Bergbau, Hydrogeologie		
Kurzfassung der Anregungen:		

Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung ist folglich eine Bodenfunktionsbewertung erforderlich. Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf dem LBEG-Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download auf der Internetseite des LBEG (unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > Geo-Berichte) verfügbar.

Danach sind im Planbereich Suchräume für Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion) betroffen.

Die alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen ist fachlich nicht ausreichend. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier hohe Erfüllung der Lebensraumfunktion aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten die Bodenfunktionen und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden berücksichtigt werden.

Es wird außerdem auf die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden hingewiesen. Die Bodenfunktionen im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche können nur dann weitgehend erhalten bleiben, wenn die Bauarbeiten bodenschonend und mit Rücksicht auf die Ver-

dichtungsempfindlichkeit erfolgen. Die Durchführung eines Bodenmanagements ist zu begrüßen. Der Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz empfiehlt in den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung zu vermeiden, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktionen zu verhindern.

Fachbereich Bauwirtschaft

Das Planungsgebiet befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) unweit westlich einer Salzstockhochlage. Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Sulfatgesteine (Salz, Gips) aus dem Oberen Buntsandstein und aus dem Zechstein. Die löslichen Gesteine liegen in so großer Tiefe, dass bisher im Planungsgebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Erdfälle sind dem LBEG im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächste bekannte Erdfall liegt ca. 1,4 km entfernt südöstlich des Planungsgebietes.

Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Fachbereich Bergaufsicht CLZ

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Kalibergwerks Desdemona. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Fachbereich Hydrogeologie

Die Ausgleichsfläche Flurstück 30, Flur 33, Gemarkung Alfeld befindet sich in einem Voranggebiet der Trinkwassergewinnung nach LROP 2007. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des LBEG ist identisch mit der Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf.

Bereits im Vorentwurf wurde unter den landwirtschaftlichen Belangen die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit genannt. Wie dort erläutert, rechtfertigen die Ziele dieser Flächennutzungsplanung als überwiegende öffentliche Belange die Inanspruchnahme dieser Böden. Besser geeignete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung (vgl. Standortbegründung in Kap. 2 der Begründung).

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Alfeld der Entwicklung von Gewerbeflächen und der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten weiterhin Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

In der Bearbeitung des Umweltberichtes zur Entwurfsfassung wurden die besondere Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit und die Verdichtungsempfindlichkeit weiter gewürdigt. Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen der besonderen Bodenfunktionen zu prüfen und festzulegen.

Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen wurden im Kap. 5.8 (Bauwirtschaft) ergänzt. Der Hinweis zur Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan Nr. 8 zu berücksichtigen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Der Entwicklung von Gewerbeflächen wird weiterhin Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

Stadt Alfeld (Leine) 27. Änderung Flächennutzungsplan Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Hildesheim	06.02.2018	17
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Immissionsschutz, Bodenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Gesundheitsamt

Mögliche Vorgaben des Schallschutzgutachtens sind umzusetzen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Böden im Planbereich weisen aufgrund der Karte „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ (VDST, sh. NIBIS-Kartenserver) eine hohe bzw. sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (Stufe 5 bzw. 6 von 7).

Die Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ (VDBF, sh. NIBIS-Kartenserver) zeigt wie stark die Funktionen durch das Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen gefährdet sind. Dazu wird die „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ in Beziehung zu den Gefügeeigenschaften des Bodens gesetzt. Die Karte der VDBF bezieht sich auf die Bodentiefe 35 cm und wird in 5 Stufen dargestellt.

Die Bodenfunktionen der Böden im Planbereich sind aufgrund der Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ (VDBF, sh. NIBIS-Kartenserver) mäßig gefährdet bzw. gefährdet durch Bodenverdichtung (Stufe 3 bzw. 4 von 5).

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß §2 BBodSchG ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen.

Zum Inhalt und Umfang der BBB wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z.B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen – Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28). Eine entsprechende Umsetzung sollte im nachgelagerten Bauleitplanverfahren z.B. in Form einer Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:**zu Gesundheit**

Das Schallschutzgutachten wird zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 erstellt. Dabei wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit berücksichtigt. Vorgaben des Lärmschutzes lassen sich jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festlegen.

zu Bodenschutz

In der Bearbeitung des Umweltberichtes zur Entwurfsfassung wurden die besondere Bodenfunktion und Schutzwürdigkeit und die Verdichtungsempfindlichkeit weiter gewürdigt. Im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen der besonderen Bodenfunktionen zu prüfen und festzulegen. Dazu kann auch eine bodenkundliche Baubegleitung gehören.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.